

Was unterscheidet die **Ausfertigung** von der **Abschrift**?

Gem. § 49(1) des Beurkundungsgesetzes ist **die Ausfertigung eine Abschrift** des Urteils oder des Beschlusses, **die mit dem Ausfertigungsvermerk** versehen ist. Sie soll in der Überschrift als Ausfertigung bezeichnet sein.

§ 49 Form der Ausfertigung

(1) Die Ausfertigung besteht in einer Abschrift der Urschrift, die mit dem Ausfertigungsvermerk versehen ist. Sie soll in der Überschrift als Ausfertigung bezeichnet sein.

(2) Der Ausfertigungsvermerk soll den Tag und den Ort der Erteilung angeben, die Person bezeichnen, der die Ausfertigung erteilt wird, und die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift bestätigen. Er muß unterschrieben und mit dem Siegel der erteilenden Stelle versehen sein.

Der **Ausfertigungsvermerk** unterscheidet demnach die Ausfertigung von der Abschrift. Oder kurz: Ohne Ausfertigungsvermerk gibt es keine Ausfertigung.

Der Ausfertigungsvermerk.

Der Ausfertigungsvermerk soll die Person bezeichnen, der die Ausfertigung erteilt wird und die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift bestätigen. Dort muss sinngemäß stehen: „Für die Übereinstimmung mit der Urschrift.“

Definition für „Ausfertigung“ im Rechtswörterbuch:

Ausfertigung ist die amtliche Abschrift eines amtlichen Schriftstücks, die im Verkehr die Urschrift ersetzen soll (§§ 47 ff. des Beurkundungsg v. 28. 8. 1969, BGBl. I 1513) m. Änd. Sie wird mit „Ausfertigung“ überschrieben und **enthält den Ausfertigungsvermerk („Für die Übereinstimmung mit der Urschrift“)**, Ort und Datum der Erteilung, Unterschrift und Dienstsiegel. Von der A. zu unterscheiden ist die beglaubigte Abschrift (Form, 1 b). Ausgefertigt werden insbes. gerichtliche Entscheidungen und notarielle Urkunden.

Die Ausfertigung muss rechtskräftig vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterschrieben und mit dem Siegel der erteilenden Stelle versehen sein.

§ 48 Zuständigkeit für die Erteilung der Ausfertigung

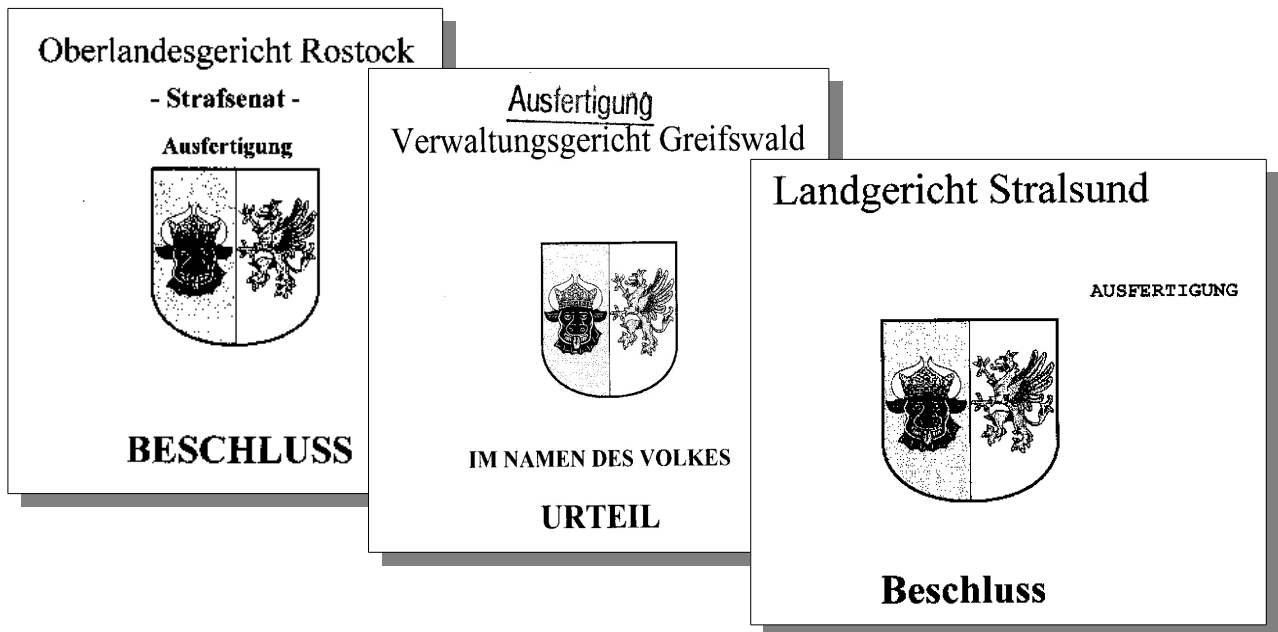
Die Ausfertigung erteilt, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, die Stelle, welche die Urschrift verwahrt. Wird die Urschrift bei einem Gericht verwahrt, so erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Ausfertigung.

Und es gibt ein weiteres Merkmal für eine Ausfertigung. Gem. § 317(2) ZPO werden Ausfertigungen nur auf Antrag erteilt.

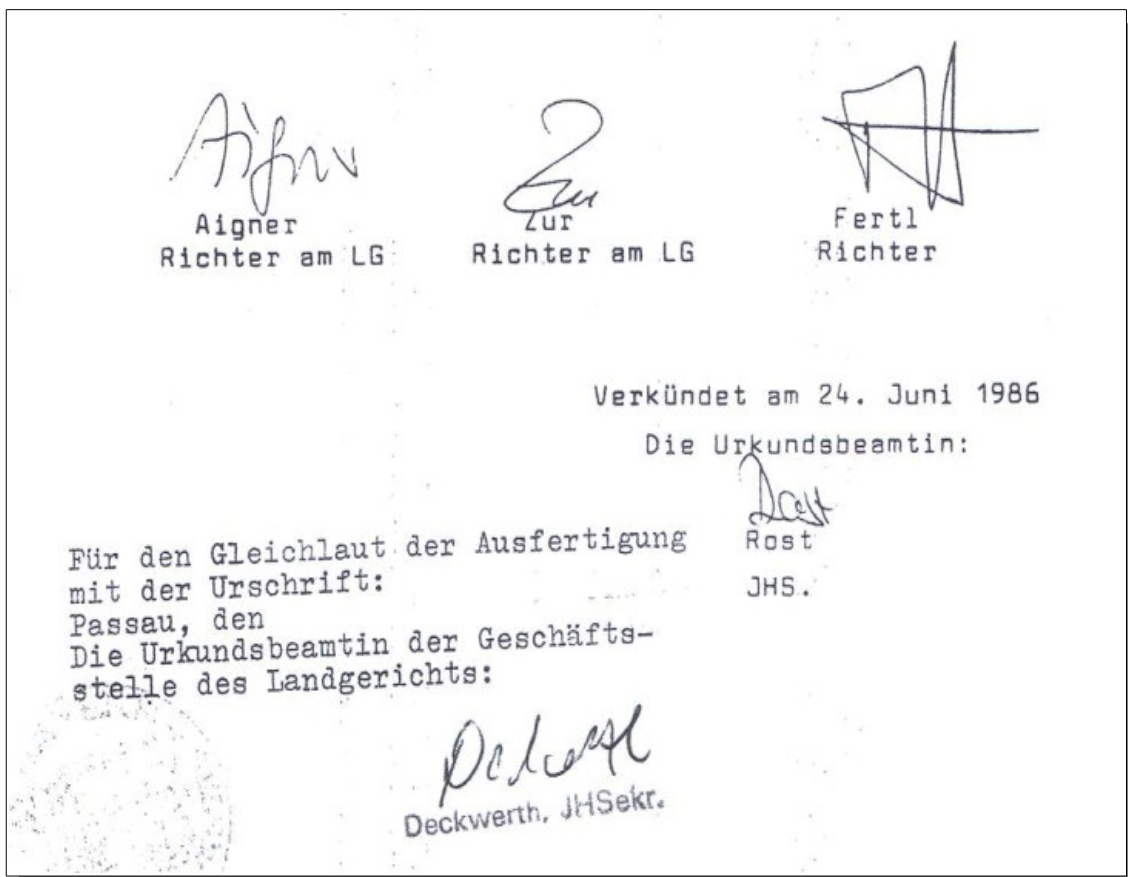
(2) Ausfertigungen werden nur auf Antrag und nur in Papierform erteilt. Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden. Die von einer Partei beantragte Ausfertigung eines Urteils erfolgt ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; dies gilt nicht, wenn die Partei eine vollständige Ausfertigung beantragt.

Nach § 1 (2) des Beurkundungsgesetzes gelten diese Vorschriften für alle öffentlichen Beurkundungen und für alle Urkundspersonen sonstiger Stellen.

Demnach müsste die **Ausfertigung** so aussehen:
 Auf dem Urteil oder dem Beschluss muss „Ausfertigung“ vermerkt sein.



Ein aufmerksamer Leser meiner Web-Seite hat mir dankenswerter Weise eine Kopie einer Ausfertigung geschickt, sodass wir uns ein Bild davon machen können, wie eine gesetzmäßige Ausfertigung auszusehen hat:



In diesem Fall wurde das Urteil am 24. Juni 1986 verkündet und müsste damals den Parteien per

Zustellung übergeben worden sein. Unter dem Urteil stehen die Unterschriften der 3 Richter, auch wenn sie nicht ganz korrekt mit Vor- und Zunamen unterzeichnet haben, aber sie sind für den Empfänger sichtbar vorhanden.

Die Urkundsbeamtin beglaubigt die Richtigkeit der Unterschriften.

Dann kommt der gesetzlich vorgeschriebene Ausfertigungsvermerk: „Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.“

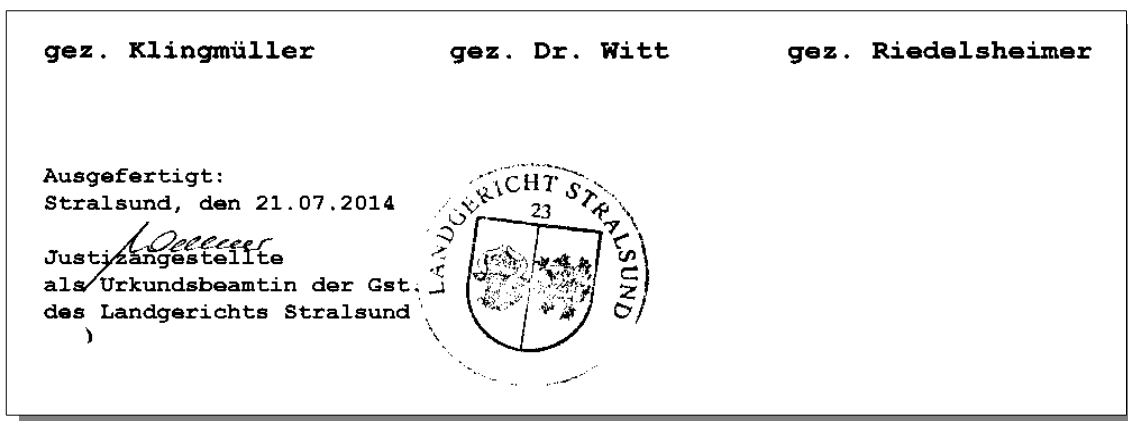
Es fehlt das Datum, sodass ich vermute, dass auch damals keine Urteile, sondern gleich Ausfertigungen verschickt wurden. Und dann folgt die Unterschrift des Nachnamens der Urkundsbeamtin.

Es fehlt der Name der Person, der die Ausfertigung erteilt wurde.

Der Stempel als „Siegelersatz“ ist noch schwach erkennbar.

Nun ist die Kopie aus dem Jahre 1986. Damals hatte man noch mit dem Kopierer gearbeitet und die Originale abgelichtet. Deshalb sind die Unterschriften der Richter in der Ausfertigung enthalten. Heute dürften die Urteile auf Festplatte gespeichert sein. Beantragt jemand eine Ausfertigung von seinem Urteil, dann wird der Text einfach ausgedruckt und es fehlt dann natürlich die Unterschrift des Richters.

So oder so ähnlich sehen alle Ausfertigungen aus, die mir bekannt sind:



Da die Unterschriften der Richter fehlen hat der Ausfertigungsvermerk eine so große Bedeutung:

1. Unter der Ausfertigung muss stehen: „Für die Übereinstimmung mit der Urschrift.“

Fehlt dieser Satz, dann bestätigt der Urkundsbeamte lediglich, dass er etwas ausgedruckt hat.

Er bestätigt nicht, dass der Inhalt mit der Urschrift übereinstimmt. Er bestätigt auch nicht, dass die Urschrift von den Richtern unterschrieben ist. Im Grunde genommen bestätigt er gar nichts.

2. Es fehlt der Name der Person, für die die Ausfertigung erstellt wurde.

Ausfertigungen können der Kläger, die Beklagte oder deren Rechtsnachfolger verlangen. Deshalb muss derjenige, der eine Ausfertigung beantragt hat, dort namentlich genannt werden. Auf der Urschrift muss vermerkt werden, wer wann eine Ausfertigung erhalten hat.

3. Eine Angestellte gibt sich als Urkundsbeamtin aus, was ein Widerspruch ist.

Entweder man ist verbeamtet (auf Lebenszeit) oder man ist angestellt. In dem Wort Be**Am**ter steckt das Wort **Amt**. Wer amtlich tätig ist erfüllt hoheitliche Aufgaben. Wer angestellt ist arbeitet für eine Private Firma.

4. Ausfertigungen dürfen nur auf Antrag erstellt werden.

Wer keine Ausfertigung beantragt hat kann auch keine erhalten. Wenn er doch eine Ausfertigung bekommt, soll er damit getäuscht werden.

Diese 4 Punkte müssen erfüllt sein, wenn es sich um eine gesetzliche Ausfertigung handeln soll. Fehlt auch nur eine der Bedingungen, so ist das ganze nichtig und sollte zurückgewiesen werden.

Dann hat man es mit einer vorsätzlichen Täuschung zu tun. Da es sich um eine Täuschung im Rechtsverkehr handelt, werfen wir einen Blick in das Strafgesetzbuch:

StGB § 267 Urkundenfälschung

(1) Wer zur **Täuschung im Rechtsverkehr** eine **unechte Urkunde herstellt**, eine echte Urkunde verfälscht oder **eine unechte** oder verfälschte **Urkunde gebraucht**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) **Der Versuch ist strafbar.**

Und es kommt noch der § 271 des Strafgesetzbuches in Betracht:

Strafgesetzbuch § 271 Mittelbare Falschbeurkundung

(1) **Wer bewirkt, daß** Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in **öffentlichen Urkunden**, Büchern, Dateien oder Registern **als abgegeben oder geschehen beurkundet** oder gespeichert werden, **während sie überhaupt nicht** oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person **abgegeben oder geschehen sind**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) **Ebenso wird bestraft, wer eine falsche Beurkundung** oder Datenspeicherung der in Absatz 1 bezeichneten Art **zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.**

Falschbeurkundung und Täuschung im Rechtsverkehr sind keine Ordnungswidrigkeiten sondern Straftaten. Wo es eine Straftat gibt gibt es auch einen oder mehrere Straftäter.

Wer ist der Täter?

Der Urkunds**beamte** ist der einzige, der eine Unterschrift unter die Schein-Urkunde setzt.

Ein Urkundsbeamter muss Beamter sein, so steht es im Rechtswörterbuch:

Definition Rechtswörterbuch: Urkundsbeamter

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle eines Gerichtes hat u.a. die Aufgabe, Anträge und Erklärungen aufzunehmen, Rechtskraftzeugnisse zu erteilen, Sitzungsniederschriften zu fertigen, Ladungen und Zustellungen vorzunehmen und **Ausfertigungen zu erteilen.**

...ist ein **Beamter des mittleren oder gehobenen Dienstes**, der an der Geschäftsstelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft tätig ist (§ 153 GVG). Er nimmt insbesondere Beurkundungen vor (z. B. Sitzungsprotokolle), **erteilt Ausfertigungen u. Abschriften gerichtlicher Urkunden** (z. B. Urteile) u. führt die Akten u. Register.

Ein Beamter der Geschäftsstelle eines Gerichts muss natürlich die Gesetze kennen und er muss wissen was der Unterschied zwischen einer **Ausfertigung** und einer **Abschrift** ausmacht, denn er erstellt sie ja. Entweder er handelt eigenmächtig und begeht selbst eine Straftat oder er handelt auf Anweisung und der Richter begeht eine Straftat, auf die der Urkundsbeamte ihn jedoch hinweisen

muss. Sollte er die Anweisung erhalten, die Ausfertigung gesetzeswidrig anzufertigen und zu verschicken, muss der Beamte Strafanzeige gegen den Richter erstatten.

So steht es im Bundesbeamtengesetz § 67 in Absatz 3:

BBG § 67 Verschwiegenheitspflicht

3. Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, **geplante Straftaten anzuzeigen** und für die **Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung** einzutreten, von Absatz 1 unberührt.

Im Grundgesetz Artikel 28 ist verankert, dass wir in einem Rechtsstaat leben.

GG Art 28

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen **Rechtsstaates** im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.

In einem Rechtsstaat müssen sich die 3 Gewalten, also die Judikative, die Legislative und die Exekutive gegenseitig kontrollieren, damit es zu keinem Machtmissbrauch kommen kann.

Demnach müsste der Urkundsbeamte, der in seiner Funktion als Beamter der Exekutive angehört, die Richter kontrollieren. Er müsste Strafanzeige wegen „Täuschung im Rechtsverkehr“ gegen die Richter erstatten, wenn sie statt eines **Urteils** eine **Ausfertigung** verschicken lassen.

Dann wären die Richter wären die Straftäter.

Wenn der Urkundsbeamte Schein-Ausfertigungen unterschreibt und verschickt, verstößt **er** gegen das Strafgesetzbuch und gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ des Grundgesetzes und **er** ist der Täter.

(An dieser Stelle muss wieder einmal gesagt werden: Das Grundgesetz ist keine Verfassung und gilt spätestens seit 1990 nicht mehr)

Dass die Richter nicht wissen, dass der Urkundsbeamte nur Schein-Ausfertigungen, statt **Urteilen**, **Beschlüssen** und gesetzlichen **Ausfertigungen** erstellt, dürfte unmöglich sein. Offensichtlich handeln demnach sowohl die Richter als auch die Urkundsbeamten kriminell und vereint.

Die Gesetzeslage bis 2013.

Werfen wir einige Blicke in die alte Fassung des Zivilprozessordnung, die bis 2013 galt:

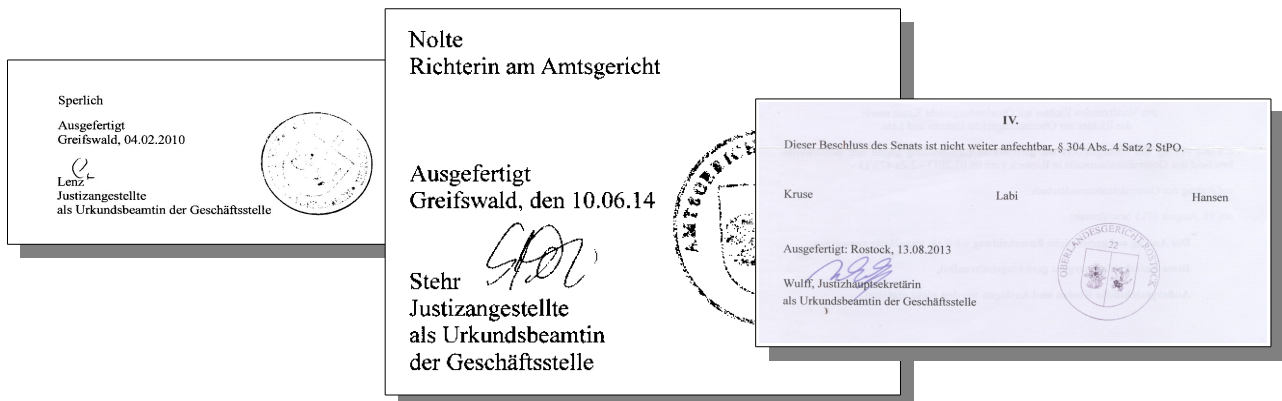
§ 317 Urteilszustellung und -ausfertigung

(1) **Die Urteile werden den Parteien**, verkündete Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei **zugestellt**. Eine Zustellung nach § 310 Abs. 3 genügt. Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann der Vorsitzende die Zustellung verkündeter Urteile bis zum Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung hinausschieben.

Demnach mussten die Parteien, also der Beklagte und der Kläger, keine „Ausfertigungen“, sondern **Urteile zugestellt** bekommen haben, die von den Richtern unterschrieben sein mussten, damit sie Rechtskraft erlangten.

Die Zustellung muss im „Gelben Brief“ erfolgt sein und bei Gericht wird auf der Zustellungsurkunde vermerkt wann diese stattgefunden hat.

Urteile oder Beschlüsse wurden offensichtlich nie zugestellt, denn ich selbst habe ausschließlich Schein-Ausfertigungen erhalten. Hier einige Beispiele:



Halten wir fest: **Sämtliche Ausfertigungen, die bis zum 16. Oktober 2013 verschickt wurden, ohne dass der Kläger oder die Beklagte sie beantragt hätten sind nichtig. Damit sind die Verfahren noch nicht beendet. Die Verfahren sind erst dann beendet, wenn die Beteiligten ein Urteil oder einen Beschluss erhalten haben, die von dem Richter eigenhändig unterschrieben sind.** So steht es im Gesetz und das sollten wir einfordern. Nach den Spielregeln haben wir nicht nur Pflichten, sondern auch RECHTE. Zu unseren Rechten gehört ein vom Richter unterschriebenes Urteil bzw. ein vom Richter unterschriebener Beschluss.

Die Richter oder die Urkundsbeamten die Scheinausfertigungen verschickt haben, haben die Straftat „Täuschung im Rechtsverkehr“ begangen. Wer von beiden der Täter ist sollen sie unter sich ausmachen.

Wie man sich wehren kann:

Damit das Ganze nicht so theoretisch ist beschreibe ich, was ich gemacht habe:

Auch wenn die Verfahren schon einige Monate zurückliegen, habe ich Strafanzeige gegen den Richter und den Urkundsbeamten erstattet.

(Ihr müsst jetzt nicht mitschreiben, denn den Text dieses Filmes findet ihr auf meiner Webseite. Darin sind auch meine Strafanzeigen erhalten.)

Ich richte die Strafanzeigen immer an die örtlich zuständige Polizeidienststelle, damit man auch dort weiß, was in diesem Lande eigentlich gespielt wird.

Also, hier der Wortlaut meiner Strafanzeige:

Hiermit erstatte ich einen Strafantrag gegen

Richterin Name (zu Erreichen über das Amtsgericht Stadt)

und gegen die Justizangestellte Name

(zu Erreichen über das Amtsgericht Stadt)

wegen Verstoß gegen **StGB § 267 Urkundenfälschung**
und aus allen rechtlichen Gründen.

Begründung:

Am Datum wurde eine **Ausfertigung** mit dem Akz. ausgefertigt und an mich geschickt.

Gem. § 317(1) ZPO (Fassung vor dem 16. Oktober 2013) mussten Urteile und Beschlüsse den Parteien zugestellt werden und keine Ausfertigungen.

Gem. § 182(1) ZPO ist zum Nachweis der Zustellung eine Zustellungsurkunde anzufertigen.

Gem. § 315(1) ZPO müssen Urteile (Beschlüsse) von den Richtern unterschrieben sein.

Grundsätzlich gilt: **Ein nicht vom Richter oder vom Rechtspfleger unterzeichneter Beschluss ist regelmäßig unwirksam.** Nicht nur zivilrechtliche Urteile, sondern auch Beschlüsse stellen lediglich dann unverbindliche **Entwürfe** dar, solange der erkennende Richter oder Rechtspfleger sie nicht unterschrieben hat.

(BVG NJW 1985, 788; BGH WM 1986, 331, 332; BGHZ. 137, 49; OLG Köln NJW 1988 2805f; OLG Köln Rechtspfleger 1981, 198).

Die o.g. Ausfertigung ist kein Beschluss, denn es fehlt die richterliche Unterschrift (siehe Anlage).

Die o.g. Ausfertigung ist auch keine Ausfertigung, wie es das Gesetz vorschreibt, denn es fehlen die Merkmale einer Ausfertigung:

1. Der Ausfertigungsvermerk

Beweis: **Definition für „Ausfertigung“ im Rechtswörterbuch:**

*Ausfertigung ist die amtliche Abschrift eines amtlichen Schriftstücks, die im Verkehr die Urschrift ersetzen soll (§§ 47 ff. des BeurkundungsG v. 28. 8. 1969, BGBl. I 1513) m. Änd. Sie wird mit „Ausfertigung“ überschrieben und **enthält den Ausfertigungsvermerk („Für die Übereinstimmung mit der Urschrift“)**, Ort und Datum der Erteilung, Unterschrift und Dienstsiegel. Von der A. zu unterscheiden ist die beglaubigte Abschrift (Form, 1 b). Ausgefertigt werden insbes. gerichtliche Entscheidungen und notarielle Urkunden.*

2. Der Ausfertigungsvermerk soll die Person bezeichnen, der die Ausfertigung erteilt wird.

Beweis: § 49(2) Beurkundungsgesetz

3. Ausfertigungen werden nur auf Antrag erstellt.

Beweis: ZPO § 317(2)

Nach § 1(2) des Beurkundungsgesetzes gelten diese Vorschriften für alle öffentlichen Beurkundungen und für alle Urkundspersonen sonstiger Stellen.

4. Nur der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle darf Ausfertigungen erstellen.

Beweis: a) **Definition für „Urkundsbeamter“ im Rechtswörterbuch:**

***Urkundsbeamter ist ein Beamter des mittleren oder gehobenen Dienstes, der an der Geschäftsstelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft tätig ist (§ 153 GVG).** Er nimmt insbesondere Beurkundungen vor (z. B. Sitzungsprotokolle), erteilt Ausfertigungen u. Abschriften gerichtlicher Urkunden (z. B. Urteile) u. führt die Akten u. Register.*

b) **Definition für „Beamter“ im Rechtswörterbuch:**

***Person, die nach Aushändigung einer Urkunde mit den Worten „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ oder als Wahlbeamter (z.B. Bürgermeister) durch Annahme der Wahl beim Staat (Bund oder Land), einer Gemeinde oder einer sonstigen juristischen Person des öffentl. Rechts in einem öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis steht (B. im staatsrechtlichen Sinn).** Der B. ist entweder B. auf Lebenszeit, B. auf Zeit, B. auf Probe oder B. auf Widerruf. B. kann grds. nur ein Deutscher werden.*

Aus diesen Gründen kann ein Angestellter kein Beamter sein.

Ich fasse zusammen:

1.) Wie Sie der Anlage entnehmen können habe ich kein, vom Richter unterschriebenes, Urteil, bzw. keinen vom Richter unterschriebenen Beschluss erhalten, wie das bis zum 16. Oktober 2013 gesetzlich vorgeschrieben war, sondern eine Schein-Ausfertigung.

2.) Ich hatte keine Ausfertigung beantragt. Was nicht beantragt wird kann auch nicht beschieden werden.

Beweis: Ich beantrage eine Kopie meines Antrags, mit dem ich eine Ausfertigung beantragt haben soll.

3.) Das Schriftstück wurde mir nicht amtlich zugestellt, wie das gesetzlich vorgeschrieben ist.

Beweis: Ich beantrage die Kopie der Zustellungsurkunde, der zu entnehmen ist, dass mir der angebliche Beschluss amtlich zugestellt wurde.

4.) Zum Nachweis, dass es sich bei dem Urkundsbeamten um einen Beamten handelt, beantrage ich eine Kopie seiner Bestallungsurkunde. Sollte der Urkundsbeamte kein Beamter sein, dürfte es sich um Amtsanmaßung gem. § 132a StGB handeln.

5.) Nach § 357(1) StGB macht sich ein Vorgesetzter strafbar, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen lässt. Da der Beschluss nicht richterlich unterschrieben ist, musste der Richter davon ausgehen, dass eine Täuschung im Rechtsverkehr geplant war und durchgeführt werden sollte.

6.) Zu prüfen ist, ob der Richter in Zusammenwirken mit dem Urkundsbeamten weitere Ausfertigungen statt Urteile/Beschlüsse verschickt hat. Nach § 267(3.3) StGB wird durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet.

Auf Ihre Antwort wartend

verbleibe ich mit freundl. Gruß

.....

Dies gilt für die nicht beantragten Ausfertigungen, die vor dem 16. Oktober 2013 verschickt wurden.

- Durch die Verschickung oder Zustellung einer **nicht beantragten Ausfertigung** ist das Gerichts-Verfahren noch nicht abgeschlossen. Ihnen stand bis zum 16. Oktober 2013 ein, von dem Richter unterschriebenes, Urteil oder ein vom Richter unterschriebener Beschluss zu. Da sie inzwischen bestimmt Gerichtskosten bezahlt haben, müssten sie diese zurückfordern können, nebst Zinsen und Zinseszinsen. Die Leistung, für die Sie bezahlt hatten wurde nicht erbracht. Man hat sie getäuscht und betrogen.

- Schadensersatz dürfte ihnen zustehen, wenn sie einen Rechtsanwalt engagiert hatten oder Zeit für die Klageschrift aufgewendet hatten. Das Verfahren ist noch nicht beendet und kann nach der langen Zeit auch nicht mehr beendet werden. Die Schadensersatzklage muss beim Landgericht eingereicht werden. Dazu brauchen sie dann einen Rechtsanwalt, was zwar gegen internationales Recht verstößt, aber unsere Justiz interessiert das nicht. Und es fallen Gerichtskosten an. Ob die Richter ihre Kollegen dann in die Pfanne hauen ist unbestimmt und von daher gewagt.

An dieser Stelle eröffnet sich die Frage:

Wie können wir Rechnungen an die Treuhandverwaltung Bundesrepublik Deutschland eintreiben??

Hierzu sollten sich die Fachleute ernsthaft Gedanken machen und diese für die Allgemeinheit veröffentlichen, denn mit dem obigen Vorschlag bekämen wir zusätzlich Geld zurück.

Voraussetzung wäre, dass wir das Geld einfordern können.

Die Gesetzeslage ab dem 16. Oktober 2013.

Weil Betroffene bemerkt haben, dass sie von einigen (oder allen ?) Gerichten für dumm verkauft werden und dort Straftäter statt Richter sitzen hat der Gesetzgeber schnell und weitgehend unbemerkt die Zivilprozessordnung geändert.

Am 16. Oktober 2013 wurde in Bonn das Bundesgesetzblatt veröffentlicht, in dem über die Änderung der Zivilprozessordnung berichtet wurde:

3786 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 62, ausgegeben zu Bonn am 16. Oktober 2013

Gesetz
zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten
Vom 10. Oktober 2013

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der
Zivilprozessordnung

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren

Und das wurde geändert:

3788 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 62, ausgegeben zu Bonn am 16. Oktober 2013

sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.“

12. § 317 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Partei“ die Wörter „in Abschrift“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
„Ausfertigungen werden nur auf Antrag und nur in Papierform erteilt.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Absatz 6 wird Absatz 5.

Heute lautet der § 317 ZPO so:

§ 317 Urteilszustellung und -ausfertigung

(1) Die Urteile werden den Parteien, verkündete Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei **in Abschrift** zugestellt. Eine Zustellung nach § 310 Abs. 3 genügt. Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann der Vorsitzende die Zustellung verkündeter Urteile bis zum Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung hinausschieben.

„Die Urteile werden den Parteien ... **in Abschrift** zugestellt“ und dem Absatz 2 wird folgender Satz vorangestellt: „Ausfertigungen werden **nur auf Antrag** erteilt.“

Demnach bekommen die Parteien jetzt keine **Urteile** und keine **Beschlüsse** mehr zugestellt, wie das vorher gesetzlich geregelt, aber nicht beachtet worden war, sondern **Abschriften**.

Damit gibt der Gesetzgeber indirekt zu, dass Gerichte in der Vergangenheit massenhaft Straftaten begangen haben. Richter und Urkundsbeamte haben die Bevölkerung gesetzeswidrig für dumm

verkauft und betrogen. Sie haben offensichtlich regelmäßig Urkundenfälschung und Täuschung im Rechtsverkehr begangen. Am 16. Oktober 2013 wurde der Betrug legalisiert. Jetzt stehen uns keine richterlich unterschriebenen Urteile und Beschlüsse mehr zu, sondern Abschriften.

So sieht eine Abschrift aus, die man mir zugemutet hat:



Obwohl das Gesetz schon im letzten Jahr geändert worden ist, habe ich bisher keine Abschriften erhalten sondern weiterhin Schein-Ausfertigungen. Dabei ist die Gesetzeslage klar, eindeutig und unmissverständlich: ZPO 317(2) „Ausfertigungen werden **nur auf Antrag** und **nur in Papierform** erteilt.“

(2) Ausfertigungen werden nur auf Antrag und nur in Papierform erteilt. Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden. Die von einer Partei beantragte Ausfertigung eines Urteils erfolgt ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; dies gilt nicht, wenn die Partei eine vollständige Ausfertigung beantragt.

Ich schicke die Schein-Ausfertigungen zurück mit den Worten:

Hiermit weise ich die „Ausfertigung“ vom (Datum) ausgestellt am (Datum) und zugestellt am (Datum) zurück, da es sich um keine gesetzliche Ausfertigung handelt. Ich hatte keine „Ausfertigung“ beantragt.

Wer eine Schein-Ausfertigung erhalten hat oder heute noch erhält (statt einer Abschrift), sollte sie zurückweisen und einen Strafantrag wegen **Täuschung im Rechtsverkehr** gegen den Richter und den Urkundsbeamten erstatten.

Strafanzeigen kann man bei jeder Polizeidienststelle einreichen und sie werden an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. (Ich weiß, es gibt keinen Staat, daher kann es auch keine derartige Anwaltschaft geben, aber wenn man gezwungen wird sich an diesem Spiel zu beteiligen muss man die offiziellen Spielregeln kennen und anwenden um nicht von vorn herein zu verlieren.)

Der Urkundsbeamte, der unterschrieben hat, muss ein **Beamter des mittleren oder gehobenen Dienstes** sein, der an der Geschäftsstelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft tätig ist (§ 153 GVG).

Daher sollten Sie eine Kopie der Bestallungsurkunde des Urkundsbeamten verlangen. Sollte man sie ihnen verweigern, können Sie Strafantrag wegen des „Verdachts der Amtsanmaßung“ gegen den Urkundsbeamten erstatten.

Sollte der Urkundsbeamte kein Beamter sein ist seine Unterschrift nichtig. Damit ist auch die Ausfertigung nichtig, das Verfahren noch nicht abgeschlossen und der Gebührenbescheid nichtig usw.

Sollte der Urkundsbeamte tatsächlich eine Urkunde seiner Bestallung nachweisen können, seine Unterschrift jedoch unleserlich sein oder gar aus einer Paraphe bestehen, ist es keine rechtskräftige Unterschrift und die Ausfertigung ist wiederum nichtig, das Verfahren noch nicht abgeschlossen, der Gebührenbescheid nichtig usw.

Das sind die gesetzlich vorgeschriebenen Spielregeln.

Selbst wenn das nicht zum Erfolg führt, weil es eine enge Zusammenarbeit zwischen den 3 Gewalten, der Gesetzgebenden Gewalt, der Rechtsprechenden Gewalt und den Ausführenden Organen gibt, sollten Sie sich wehren.

Nur so sind die Namen der Täter aktenkundig und im Falle eines Systemwechsels ist es vorbei mit ihrem Job, mit ihrem Gehalt und mit ihrer Rente. Dann sind sie es, die hinter Gittern oder mit Hartz 4 vor der Glotze sitzen.

Hinweis in eigener Sache.

Auf mehrfachen Wunsch werde ich die Manuskripte der Filme mit den Originalzitaten auf meiner Web-Seite (www.widerstand-ist-recht.de) als pdf-Datei veröffentlichen, damit ihr Argumentationshilfen in der Auseinandersetzung mit den nichtstaatlichen Ämtern und Gerichten habt.

Dazu habe ich eine Bitte: Wer die Informationen nutzt und materiellen Nutzen daraus zieht, indem er Gerichts- oder Anwaltskosten

zurück erhält, sollte etwas Dankbarkeit zeigen und mich mit einer Spende für meine Arbeit unterstützen. Ich tue das nicht nur für mich sondern auch für euch und die Erstellung der Filme und der Texte sind für mich zusätzliche Arbeit und ein zusätzlicher Zeitaufwand. Mein Dank ist euch gewiss, auch wenn ich euch nicht persönlich ansprechen kann.

Liebe Grüße

Werner

Wer kann möge mich bitte mit einer

Spende

unterstützen.

Da ich kein eigenes Konto mehr habe
bitte überweisen auf:

Plambeck GLS-Bank

IBAN : DE03430609672025353101

BIC : GENODEM1GLS



Werner May - Im Paradies - 17309 Fahrenwalde
werner(at)paradies-auf-erden.de

www.paradies-auf-erden.de und www.widerstand-ist-recht.de